

Mandanten-Information für das Bau- und Baubewerbewerbe

Im November 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung will härter gegen diejenigen vorgehen, die **illegaler Beschäftigung** betreiben oder **schwarzarbeiten**. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Darüber hinaus beleuchten wir, welche **Nachweisregeln** Anleger bei **Bitcoin & Co.** einhalten sollten. Im **Steuertipp** geht es um das **Aufladen privater Elektroautos** in Ihrem Betrieb, das Sie Ihren Beschäftigten anbieten können.

Gesetzentwurf

Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiver werden

Die Bundesregierung legt eine härtere Gangart ein, um Schwarzarbeit zu bekämpfen. Das Bundeskabinett hat das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung auf den Weg gebracht und einen Regierungsentwurf beschlossen.

Nach diesem Entwurf soll unter anderem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durch risikoorientierte Prüfungsschwerpunkte Negativtrends und neue Brennpunkte der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung stärker in den Fokus nehmen können. Erweiterte Befugnisse bei der Telekommunikationsüberwachung sollen dafür sorgen, dass die FKS noch effizienter gegen **Scheinrechnungsbetrug** vorgehen kann.

Neu sind auch eine für Arbeitnehmer geltende Mitführungs- und Vorlagepflicht von **Ausweis-**

pieren und eine für Arbeitgeber geltende **Sofortmeldepflicht** bei der Neuaufnahme von Beschäftigungsverhältnissen.

Bitcoin & Co.

Privatanleger sollten die strengen Nachweisregeln kennen

Kryptowährungen sind in aller Munde, seit die Kurse von Bitcoin, Ethereum & Co. regelmäßig neue Rekorde brechen. Doch die hochspekulativen digitalen Vermögenswerte bergen viele Risiken. Um die **ordnungsgemäße Versteuerung** der Kursgewinne sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Nachweisführung verschärft. So müssen sämtliche Transaktionen detailliert dokumentiert werden - selbst wenn am Ende keine Steuern anfallen.

In dieser Ausgabe

- Gesetzentwurf:** Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiver werden 1
- Bitcoin & Co.:** Privatanleger sollten die strengen Nachweisregeln kennen 1
- Irrtum:** Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt 2
- Urlaub:** Tierbetreuungskosten lassen sich mitunter von der Steuer absetzen 2
- Testament:** Wohnrecht schließt die Steuerbefreiung für ein Familienheim nicht aus 3
- Verluste:** Rückwirkende Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen war legitim 3
- Betriebsvermögen:** Ein verpachtetes Grundstück kann Verwaltungsvermögen sein 4
- Steuertipp:** Arbeitnehmer können private E-Autos steuerfrei im Betrieb aufladen 4

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten bleiben steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt; es gilt die **einjährige Spekulationsfrist** für private Veräußerungsgeschäfte. Die Frist beginnt am Tag des Kaufs von Kryptowerten oder eines Tauschs in eine andere Währung (z.B. Bitcoin gegen Ethereum). Wer die digitalen Werte nicht länger als ein Jahr hält und schon nach wenigen Monaten wieder verkauft oder tauscht, muss den Gewinn mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. Das gilt aber nur, wenn der Gewinn aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften mindestens 1.000 € im Jahr beträgt. Sobald diese Freigrenze überschritten wird, ist der gesamte Gewinn (vom ersten Euro an) zu versteuern.

Hinweis: Verluste aus Kryptogeschäften lassen sich spiegelbildlich mit anderen steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen verrechnen, wenn sie innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden. Verluste außerhalb der Frist bringen keinen Steuervorteil.

Anleger müssen dem Finanzamt alle Kryptotransaktionen inklusive Wallet-Adresse und Namen der Handelsplattform **plausibel belegen können**, etwa mit Screenshots aus dem Wallet. Auch ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Anleger sollten vor allem die Reporteinstellungen dokumentieren. Selbst wenn der Gewinn am Ende steuerfrei bleibt, müssen sie auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen, dass die Spekulationsfrist bzw. die Freigrenze eingehalten wurde. Die vollständige Dokumentation ist also essentiell für eine korrekte Steuererklärung. Besonders streng sind die Regeln beim Kryptohandel über ausländische Plattformen, denn hier gilt eine erweiterte Mitwirkungspflicht: Investoren müssen alle relevanten Daten und nötigen Belege selbst beschaffen. Gehen Unterlagen verloren (z.B. durch Insolvenz der Plattform), kann das Finanzamt die Werte zum Nachteil des Anlegers schätzen.

Irrtum

Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt

Manche Fehler haben im Steuerrecht irreversible Folgen, manche lassen sich aber im Nachhinein korrigieren. Die Möglichkeit einer „Rolle rückwärts“ hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem Fall zugelassen, in dem es um die **Besteuerung eines Veräußerungsgewinns** ging.

Geklagt hatten zusammen veranlagte Eheleute, die - abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft - die **Gütertrennung**

vereinbart hatten. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsgemäß erfüllte (im Streitfall: durch die Übertragung von GmbH-Anteilen). Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah in der Übertragung jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, ermittelte einen **Veräußerungsgewinn** und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dieser Steuerzugriff veranlasste die Eheleute daraufhin, die notarielle Vereinbarung zu ändern, die Anteilsübertragung zu revidieren und stattdessen eine Geldzahlung und die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Dadurch sei der Veräußerungsgewinn mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen. Der BFH hat diese Auffassung bestätigt: Die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten ist zwar grundsätzlich ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang. Ein rückwirkender Wegfall des Veräußerungsgewinns ist aber möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags gebildet hatte. Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, sofern beide Vertragspartner dem Irrtum unterlagen, dieser bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig.

Hinweis: Auch wenn der BFH im Streitfall grünes Licht für eine Rückabwicklung gegeben hat, bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung vertraglicher Abreden streng und gelten weiterhin nur in Ausnahmefällen. Nutzen Sie bereits im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen unser Beratungsangebot!

Urlaub

Tierbetreuungskosten lassen sich mitunter von der Steuer absetzen

Wird ein Haustier in den eigenen vier Wänden oder auf dem eigenen Grundstück betreut, lassen sich die Kosten hierfür als haushaltsnahe Dienstleistung in der Steuererklärung abziehen. Der Betreuer muss dafür in den Haushalt kommen, in dem das Tier gehalten wird. Wer sein Haustier in eine Tierpension bringt, geht steuerlich leer aus, denn in diesem Fall ist die Betreuung nicht mehr **haushaltsnah**. Wichtig ist, dass der Dienstleister

eine Rechnung stellt und der Empfänger diese unbar (z.B. per Überweisung) bezahlt. Insgesamt können für haushaltsnahe Dienstleistungen pro Jahr bis zu 20.000 € angesetzt werden. Davon zieht das Finanzamt 20 % als Steuerermäßigung direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab - also bis zu 4.000 € im Jahr.

Testament

Wohnrecht schließt die Steuerbefreiung für ein Familienheim nicht aus

Ein Familienheim lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei vererben. Unter anderem muss der Erblasser vorher darin gewohnt haben und der Erbe innerhalb einer angemessenen Zeit - in der Regel **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall - in das Haus einziehen. In einem vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Fall konnte der Erbe nicht innerhalb dieser Frist in das Haus einziehen, weil jemand aufgrund eines Wohnrechts darin wohnte. Das FG hat geklärt, ob ein solches Einzugshindernis die Steuerfreiheit ausschließt.

Der Kläger hatte von seinem Vater unter anderem das Einfamilienhaus geerbt, das sein Vater bis zu seinem Tod zusammen mit seiner Mutter bewohnt hatte. Im Testament hatte der Vater als Vermächtnis ein lebenslanges Wohnrecht für seine Ehefrau angeordnet. Nach seinem Tod lebte diese auch weiterhin in dem Haus. Im Juni 2022 musste sie die Nutzung des Wohnhauses aus gesundheitlichen Gründen aufgeben und zog in ein Pflegeheim. Daraufhin begannen der Kläger und seine Ehefrau mit der Sanierung des Hauses und zogen nach deren Abschluss Ende 2023 in das Haus ein. Das Finanzamt versagte ihnen die Steuerbefreiung, da die Selbstnutzung nicht unverzüglich, sondern erst **nach Ablauf von sechs Monaten** erfolgt sei.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die Steuerbefreiung für das Familienheim war dem Kläger zu gewähren. Das Gesetz verlangt zwar eine unverzügliche Selbstnutzung in der Regel innerhalb von sechs Monaten, wovon im Einzelfall aber abgewichen werden kann. In einem solchen Fall liegt die **Beweislast** beim Erben. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Erbe rechtlich in der Lage ist, das Objekt selbst zu nutzen. Solange seine Mutter ihr Wohnrecht ausübte, war der Kläger an der Selbstnutzung gehindert. Erst mit ihrem Umzug in das Pflegeheim fiel dieses Hindernis weg.

Der Kläger konnte hinreichend dokumentieren, dass er und seine Ehefrau sich ab diesem Zeitpunkt um eine Selbstnutzung bemüht hatten (z.B.

Anfragen bei Handwerkern, Renovierung trotz Lieferschwierigkeiten etc.). Dass sie erst viel später eingezogen waren, lag an den notwendigen und umfangreichen **Renovierungsmaßnahmen**, die keinen früheren Einzug ermöglichten.

Verluste

Rückwirkende Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen war legitim

In den letzten Jahren wurden immer mehr Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Betrieb genommen, obwohl die Vergütung für den eingespeisten Strom stetig sank. Der Gesetzgeber hat daraufhin steuerliche Anreize für die Anschaffung und den Betrieb von PV-Anlagen geschaffen. Rückwirkend seit dem **01.01.2022** sind die Einkünfte aus dem Betrieb bestimmter PV-Anlagen **steuerfrei**. Zudem gilt seit dem 01.01.2023 ein Nullsteuersatz, so dass der Betreiber bei der Anschaffung einer PV-Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat untersucht, ob die rückwirkende Einführung der Steuerbefreiungsregelung für bestimmte PV-Anlagen und die damit einhergehende Abzugsbeschränkung verfassungsgemäß sind.

Im Juni 2021 hatten die zusammen veranlagten Kläger den Auftrag zur Installation einer PV-Anlage erteilt. Aufgrund der Corona-Krise wurde sie erst im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen. Gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2022 vom 29.12.2023 legten sie Einspruch ein und machten **negative Einkünfte** aus dem Betrieb der PV-Anlage geltend. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück und berücksichtigte die Verluste nicht.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Rückwirkungsverbot findet keine Anwendung. Die Verfassungsmäßigkeit eines rückwirkenden Gesetzes ist nur dann fraglich, wenn es sich um ein **belastendes Gesetz** handelt. Die Einführung der Steuerbefreiung ist jedoch nicht als belastende Maßnahme einzuordnen. Sie betrifft nur steuerbare Einkünfte, was wiederum eine Gewinnerzielungsabsicht und damit regelmäßig eine positive Totalgewinnprognose voraussetzt. Da die Kläger angaben, mit Gewinnerzielungsabsicht zu handeln, ist bezogen auf den Gesamtzeitraum der Einkünfterzielung davon auszugehen, dass die Regelung insgesamt steuerentlastend wirkt. Es bestand auch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass im Veranlagungszeitraum 2022 entstandene Verluste steuerwirksam bleiben, spätere Gewinne aber steuerfrei gestellt werden.

Selbst wenn man von einer Anwendbarkeit des Rückwirkungsverbots ausgeinge, wäre die **Rück-**

wirkung gerechtfertigt. Als die geplante Steuerbefreiung bekannt wurde, hätten einige Steuerzahler 2022 noch schnell PV-Anlagen anschafft, um die Verluste im Jahr 2022 geltend machen, die Gewinne ab 2023 aber steuerfrei vereinnahmen zu können. Um das zu verhindern, durfte der Gesetzgeber die Steuerfreiheit auf den 01.01.2022 zurückziehen.

Betriebsvermögen

Ein verpachtetes Grundstück kann Verwaltungsvermögen sein

Wenn ein Unternehmen vererbt wird, kann dieser Erwerb **ganz oder teilweise steuerfrei** sein. Dadurch soll verhindert werden, dass das Unternehmen durch die Zahlung von Erbschaftsteuer in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Diese Verschonung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So soll das Unternehmen auch mindestens im ererbten Umfang weiterhin bestehen bleiben. Die Steuerfreiheit umfasst jedoch nicht den gesamten Unternehmenswert. So ist das Betriebsvermögen vom **Verwaltungsvermögen** abzugrenzen, das der Erbschaftsteuer unterliegt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat untersucht, ob ein verpachtetes Grundstück zum Verwaltungsvermögen gehört oder nicht.

Die Mutter des Klägers war seit 1993 atypisch stille Gesellschafterin einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & atypisch Still. Der Kläger war Pächter eines Grundstücks, das seinen Eltern gehörte und das er der GmbH verpachtete. Nach dem Tod seiner Mutter im Jahr 2020 ging ihr Vermögen inklusive des Grundstücks auf den Kläger über. Im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung qualifizierte das Finanzamt das Grundstück als Verwaltungsvermögen. Nach Ansicht des Klägers handelte es sich jedoch um **notwendiges Sonderbetriebsvermögen**, das von der Erbschaftsteuer zu befreien ist.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat das Grundstück zutreffend als Verwaltungsvermögen qualifiziert. Am Todestag der Erblasserin war es an einen Dritten verpachtet, nämlich den Kläger. Vereinbart war, dass der Kläger das Grundstück mit anderen wesentlichen Betriebsgrundlagen an die GmbH weiterverpachtet. Die GmbH hat den Kläger als Pächter nicht abgelöst, auch wenn die Pachtzahlungen direkt an die Erblasserin geleistet wurden. Daher greift die Rückausnahme, bei der keine **Nutzungsüberlassung an Dritte** anzunehmen ist und ein Grundstück nicht als Verwaltungsvermögen gilt, im Streitfall nicht. Eine nur mittelbare Überlassung eines Grundstücks durch den Gesellschafter an

die Gesellschaft fällt nicht unter die Rückausnahme. Es reicht nicht aus, dass die endgültige Nutzung in der Gesellschaft selbst erfolgt.

Nach Ansicht des FG besteht keine Regelungslücke, und es entspricht auch dem Sinn und Zweck der Nichtbegünstigung von Verwaltungsvermögen. Durch die Verpachtung hängt die Rendite der Vermietung nicht unmittelbar vom Erfolg der GmbH ab, weshalb auch eine Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nicht gerechtfertigt ist.

Steuertipp

Arbeitnehmer können private E-Autos steuerfrei im Betrieb aufladen

Immer mehr Arbeitgeber bieten ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ein privates Elektroauto oder Hybridfahrzeug im Betrieb kostenfrei oder verbilligt aufzuladen. Dieser Vorteil ist steuerfrei, sofern der Arbeitgeber diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (**keine Gehaltsumwandlung** erlaubt). Dies gilt nach aktuellem Stand bis Ende 2030 und nur für das Aufladen an ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers sowie verbundener Unternehmen. Auch in anderen Fallkonstellationen kann die Steuerbefreiung für Aufladevorteile gelten, und zwar, wenn

- Arbeitnehmer auf dem Betriebsgrundstück Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und der Arbeitgeber die Kosten für den Ladestrom unmittelbar übernimmt,
- Arbeitgeber ein Grundstück oder eine Immobilie mit vorhandenen arbeitgeberfinanzierten Ladevorrichtungen gemietet haben, die die Beschäftigten nutzen dürfen.

Hinweis: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zudem betriebliche Ladesäulen für die Nutzung zu Hause verleihen (vorübergehend überlassen). In diesem Fall ist aber nur der reine „Leihvorteil“ steuerfrei; die Stromkosten für das Laden privater Fahrzeuge zu Hause kann der Arbeitgeber nicht lohnsteuerfrei erstatten. Sie sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen Arbeitnehmern die zu Hause anfallenden Stromkosten allerdings als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen